

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Puls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen

Stand: Juli 2025

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Vertragsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigungen, die der Auftragnehmer, die Puls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH, (nachfolgend „AN“ genannt) mit seinen Kunden („AG“; gemeinsam „Parteien“) über die Instandhaltung von nachfolgend genannten Gefahrenmeldeanlagen sowie weiterer sicherheitstechnischer Anlagen,

- Brandmeldeanlagen nach DIN 14675 Teil 1 und 2 und VDE 0833 Teil 1 bis 2, VdS 2095 sowie DIN EN 16763
- Hausalarmanlagen A gem. gem. DIN VDE V 0827-30
- Brandwarnanlagen nach VDE V 0826-2
- Sprachalarmierungssysteme nach DIN VDE 0833 Teil 1 und 4
- Fluchttürsteuerungen nach DIN EN 13637 sowie DIN EN 1125 und 179.
- Rauch- und Wärmeabzugsanlagen nach DIN 18232-2 sowie DIN EN 12101
- Sicherheitsbeleuchtung gem. DIN EN 50171, DIN EN 50172, DIN VDE 0100, DIN VDE 0105, DIN VDE 0108, ArbStättV, sowie ggf. weitere anlagenspezifische Normen
- Feststellanlagen gem. DIN 14677, DIN 31051 und ASR A1.7

(nachfolgend Anlage oder Anlagen genannt), abschließt, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen dem AN und dem AG ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie gelten spätestens mit Abschluss des Standard- oder Full-Service-Instandhaltungsvertrages („Vertrag“) als angenommen.

1.2. Die AGB gelten nur, wenn der AN Unternehmer (im Sinne des § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.3. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des AG gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist unter <https://www.puels-schubert.de/agb> einsehbar.

1.4. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen eines AG werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AN ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, insbesondere auch dann, wenn der AN in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Vertragsbedingungen des AG eine Lieferung und/oder Leistung an diesen vorbehaltlos ausführt.

1.5. Klarstellend weist der AN darauf hin, dass Individualabreden Vorrang vor diesen AGB haben. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben überdies nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

2.1. Die Angebote des AN sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn der AN dem AG Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen er sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält.

2.2. Die Beauftragung der Leistung durch den AG gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Beauftragung nichts anderes ergibt, ist der AN berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 3 Wochen nach seinem Zugang beim AN anzunehmen.

2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich oder textförmlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführen der Leistung erklärt werden.

3. Gegenstand des Vertrages

3.1. Art, Inhalt und Umfang der geschuldeten Leistungen ergeben sich aus dem jeweils zwischen den Parteien abgeschlossenen Vertrag (Standard-Instandhaltungsvertrag oder Full-Service-Instandhaltungsvertrag), einschließlich der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der Systemübersicht, die integrale Vertragsbestandteile sind. Diese vertraglichen Leistungen werden in diesem Vertrag einheitlich „Instandhaltungsarbeiten“ genannt.

3.2. Die Leistungen werden unter Beachtung der Regeln der Technik, insbesondere der VDE 0833 und der DIN 31051 (in der jeweils gültigen Ausgabe) sowie den für den jeweiligen Anlagentyp einschlägigen spezifischen technischen Normen erbracht. Es gelten die dortigen Begriffsbestimmungen zu Wartung, Inspektion, Instandsetzung, Begehung und Verbesserung.

4. Zusätzliche Leistungen

4.1. Leistungen, die nicht im Leistungsverzeichnis des Vertrags enthalten sind, gehören grundsätzlich nicht zum Leistungsumfang und sind folglich nicht Gegenstand des Vertrages, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Soweit zusätzliche Leistungen beauftragt werden, sind diese nicht von der vertraglich vereinbarten monatlichen Pauschale erfasst und die Konditionen werden im Einzelfall vereinbart.

4.2. Die Beseitigung von Störungen (jede Funktionsbeeinträchtigung oder -unterbrechung) ist eine zusätzliche Leistung, sofern nicht Ansprüche aus Gewährleistung oder Haftung gemäß diesen Bestimmungen bestehen. Das trifft auch dann zu, wenn diese auf einen nicht ordnungsgemäßen Gebrauch der Anlage und/oder auf äußere Einwirkungen wie Feuchtigkeit, Luftverunreinigungen und Erschütterungen zurückzuführen sind und ihre Ursache nicht in der Funktionsweise der Geräte selbst haben. Das betrifft auch Störungen und Schäden, die auf höherer Gewalt (Ziff. 20), Einwirkung Dritter oder fremder Systeme, Bedienungsfehlern, Nichtbeachtung von Anwenderanweisungen und/oder der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten und/oder weder auf vom AN gelieferten noch empfohlenen Betriebsmitteln und Materialien beruhen. Auch bei dem Austausch von Brandmeldern gemäß Ziff. 11.5.3 der DIN 14675 handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, es sei denn, der Austausch ist nach den vertraglichen Vereinbarungen von der Pauschale umfasst.

4.3. Notwendige Materialien und Ersatzteile werden nach den jeweils gültigen Herstellerlistenpreisen abgerechnet soweit nicht anders vereinbart. Im Rahmen der Leistungserbringung eingesetztes Verbrauchsmaterial ist beim Standardinstandhaltungsvertrag gemäß der Herstellerlistenpreise gesondert zu vergüten. Verbrauchsmaterialien sind Stoffe, die infolge bestimmungsgemäßer Inanspruchnahme verbraucht werden, entweder durch Substanzverlust (z. B. Aufbrauch) oder durch eine Veränderung, die einen Ersatz erforderlich macht. Beispiele hierfür sind Toner, Papier, Energieträger, Batterien etc. Akkumulatoren gelten als Anlagenteile, deren Lebensdauer im Verhältnis zur Lebensdauer der übergeordneten Betrachtungseinheit verkürzt ist.

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Püls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

4.4. Kann eine effiziente und technisch ordnungsgemäße Instandhaltung der Anlagen nur durch einen teilweisen Umbau der Anlage herbeigeführt werden, ist hierzu eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

5. Leistungsfristen und Reaktionszeiten

5.1. Die Einhaltung von vertraglich vereinbarten Leistungsfristen setzt den rechtzeitigen Erhalt sämtlicher vom AG zu liefernder technischer Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben voraus, die der AN zur vertrags- und regelkonformen Erbringung seiner Leistung benötigt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Verzögerung, d.h. der Zeitraum ab dem Tag des ursprünglich vereinbarten Leistungsbeginns bis zu dem Tag des Zugangs der vorstehend genannten Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Des Weiteren stehen dem AN die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte bei nicht vertragsgemäßer Vergütung seiner Leistungen zu.

5.2. Leistungen der Instandsetzung, die dazu dienen Störungen, die auf Grund ihrer Art und Weise die Funktionstauglichkeit der Anlage erheblich beeinträchtigen, werden

- beim Standard-Instandhaltungsvertrag nach Beauftragung zeitnah im jeweiligen Wartungsintervall innerhalb der regulären Geschäftszeiten ausgeführt, wobei der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) unberührt bleibt und
- beim Full-Service-Instandhaltungsvertrag nach Beauftragung sofort ausgeführt. Der AN unterhält insoweit zur sofortigen Einsatzbereitschaft außerhalb der regulären Geschäftszeiten einen ständig verfügbaren Instandhaltungsdienst, der unter Berücksichtigung der in Ziff. 10 aufgeführten Zusätze gesondert zu vergüten ist.

5.3. Meldet der AG Störungen der Anlage, wird der AN innerhalb der normativen Reaktionszeit, die sich aus den vertraglich vereinbarten technischen Normen ergibt, Maßnahmen einleiten, um zunächst die Störungsursache zu lokalisieren. Handelt es sich um eine Störung, deren Beseitigung gemäß Leistungsbeschreibung zum Leistungsbild des Vertrages gehört, wird der AN die erforderlichen Maßnahmen zur Störungsbeseitigung ergreifen. Anderenfalls wird er den AG bei der diesem obliegenden Problembereinigung unterstützen. Dem AG bleibt es in diesem Falle unbenommen, den AN mit der konkreten Problembereinigung als zusätzliche Leistung zu beauftragen.

5.4. Meldet der AG Störungen der Anlage, die einen sofortigen Beginn der Störungsbeseitigung im Sinne der normativen Vorgaben für die vertraglich vereinbarte Anlage erfordern, insbesondere bei dem Ausfall der Anlage und/oder deren Komponenten bei Sonderbauten, öffentlichen Gebäuden und bei Gebäuden mit bauplanungsrechtlichen Vorgaben oder verlangt der AG ein sofortiges Einschreiten, beseitigt der AN die Störung

- beim Standard-Instandhaltungsvertrag als gesondert zu beauftragende zusätzliche Leistung innerhalb der regulären Geschäftszeiten des AN, die unter Berücksichtigung der in Ziff.10 aufgeführten Zusätze, gesondert zu vergüten ist und
- beim Full-Service-Instandhaltungsvertrages im Rahmen eines ständig verfügbaren Instandsetzungsdienstes, der unter Berücksichtigung der in Ziff. 10 aufgeführten Zusätze gesondert zu vergüten ist.

6. Mitwirkungspflichten des AG

6.1. Der AG sorgt für den sachgerechten Betrieb der Anlage sowie den Schutz, der dort verbauten Komponenten, vor Beschädigungen sowie insbesondere vor schädlichen klimatischen Einflüssen wie Feuchtigkeit, Hitze und/oder Staub. In regelmäßigen Abständen erforderliche geringfügige Pflegearbeiten werden nach Angaben des AN durch den AG vorgenommen.

6.2. Der Abschluss eines Instandhaltungsvertrags entbindet den AG nicht von seiner Verpflichtung, die vertragsgegenständliche Anlage regelmäßig auf deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion zu kontrollieren („Kontrolle“). Die Kontrolle hat durch eine dafür verantwortliche und sachkundige Person des AG zu erfolgen und ist von dieser Person zu protokollieren. Der AN wird dem AG vor Abschluss des Instandhaltungsvertrags die Anforderungen an die Kontrolle sowie ein entsprechendes Musterprotokoll in schriftlich oder textförmlich zur Verfügung stellen. Unterlässt der AG diese regelmäßige Kontrolle schuldhaft, so haftet der AN nicht für daraus entstehende Schäden, soweit diese auf die unterlassene oder mangelhafte Kontrolle zurückzuführen sind.

6.3. Während der Durchführung von Instandhaltungsarbeiten („Instandhaltungstermin“) durch den AN wird die Anlage

- sofern Instandhaltungsleistungen an Brandmeldeanlagen vorgenommen werden, vom AN beim jeweils zuständigen Unternehmen, das von einer Kommune (z.B. Stadt oder Landkreis) beauftragt wurde, die Alarmübertragung von Brandmeldeanlagen an die Feuerwehr zu gewährleisten („Konzessionär“), abgemeldet,
- vom AN bei weiteren anlagenspezifischen und/oder verknüpften Signalempfängern abgemeldet und/oder
- in ihrer Funktion eingeschränkt oder unterbrochen (Handlungen der Ziff. 6.3. im Folgenden gemeinsam „Abmeldung“ genannt).

Dadurch erfolgen von den betroffenen Anlagen keine akustischen und/oder elektronischen Alarmierungen, Mitteilungen und/oder Brandfallsteuerungen für die Dauer der Instandhaltungsarbeiten („Abschaltung“). Nach erfolgter Durchführung der Instandhaltungsarbeiten wird der AN die Anlage wieder entsprechend anschalten, zuvor eingeschränkte oder unterbrochene Funktionen herstellen, und/oder bei dem zuständigen Konzessionär anmelden („Anmeldung“).

6.4. Der AN wird den AG frühzeitig (mindestens 14 Tage im Voraus) über die geplante Abmeldung und das Datum der Abmeldung unterrichten. Die unter Ziff. 6.8 genannte Person oder ihre Vertretung bestätigt den Erhalt der Information über die Abmeldung textförmlich. Der AN wird die Abmeldung nicht vornehmen, sofern ihm der AG diese sowie das Abmeldedatum nicht textförmlich bestätigt.

6.5. Sofern der AG zum vom AN genannten Datum der Abmeldung und mithin der Instandhaltungsarbeiten verhindert ist („Verhinderung“), hat der AG dem AN dies mindestens 7 Tage vor geplanter Abmeldung textförmlich mitzuteilen. Teilt der AG dem AN die Verhinderung rechtzeitig mit, wird der AG dem AN zwei weitere Terminvorschläge innerhalb der nächsten vier Wochen ab dem Datum der Mitteilung über die Verhinderung mitteilen. Sofern der AG dem AN die Verhinderung nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt, hat er dem AG die ihm dadurch nachweislich entstehenden Aufwände zu ersetzen.

6.6. In der Zeit der Abschaltung ist der AG auf eigene Kosten verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Alarmierung und Gefahrenabwehr zu treffen. Er ist zugleich verantwortlich, nach Bekanntwerden, jedoch vor der Abmeldung, entsprechende Vorbereitungen und Maßnahmen zu treffen.

6.7. Der AG verpflichtet sich, auf eigene Kosten und in eigener Verantwortung vor Beginn der Instandhaltungsarbeiten bei den jeweils zuständigen Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen (z.B. Brandschutzversicherung des AG) zu ermitteln, welche spezifischen Maßnahmen im Rahmen der in Ziff. 6.3 genannten Abschaltung der Anlage erforderlich sind und diese während der gesamten Dauer der Abschaltung wirksam umzusetzen. Der AG kommt selbstständig allen ergänzenden Nachforderungen der genannten Stellen nach, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung und Kontrolle durch den AN bedarf.

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Püls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

6.8. Der AG benennt dem AN bei Vertragsschluss, rechtzeitig, mithin spätestens bis zwei Kalenderwochen vor dem ersten Instandhaltungstermin in Textform einen „Ansprechpartner Service und Wartung“ („Ansprechpartner“) sowie eine den Ansprechpartner vertretungsberechtigte Person („Vertretung“), der während der Durchführung des Vertrages im Namen des AG verbindliche Entscheidungen treffen kann. Dieser hat für den Austausch notwendiger Informationen zur Verfügung zu stehen und bei den für die Vertragsdurchführung notwendigen Entscheidungen mitzuwirken. Erforderliche Entscheidungen des AG sind vom Ansprechpartner unverzüglich herbeizuführen und von den Parteien im unmittelbaren Anschluss gemeinsam in Textform zu dokumentieren. Bei einem Ausscheiden, Ausfall oder Wechsel der vom AG ernannten Ansprechpartner und/oder dessen Vertretung hat der AG dem AN dies unverzüglich in Textform mitzuteilen, ohne dass es dazu eine gesonderte Aufforderung oder Kontrolle durch den AN bedarf. Der AN ist nicht verpflichtet, die Aktualität des Ansprechpartners oder seiner Vertretung zu prüfen.

6.9. Der AG hat sicherzustellen, dass dem AN sowie dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten zur Vornahme der Instandhaltungsarbeiten sowie zu allen damit verbundenen Vorbereitungen oder verbundenen Tätigkeiten ungehinderter Zugang zur vertragsgegenständlichen Anlage sowie dessen gesamter Peripherie hat. Der AG hat zudem die Bedienbarkeit der Anlage sicherzustellen. Wird dieser Zugang nicht oder nicht rechtzeitig ermöglicht und kommt es dadurch zu einem Mehraufwand (z.B. Wartezeiten, Wiederholungs- bzw. Zusatzfahrten, Wiederholung der Leistungsausführung oder Terminverschiebungen), der nicht vom AN zu vertreten ist, so hat der AG dem AN die daraus entstehenden Mehrkosten zu vergüten.

6.10. In Gebäuden mit mehreren Miet- oder Eigentumseinheiten ist der AG verpflichtet, den Zugang zu sämtlichen vertragsgegenständlichen Anlagen sowie deren Peripherie, Räumlichkeiten und sonstigen Einrichtungen rechtzeitig sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere auch die rechtzeitige Abstimmung mit Bewohnern, Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Zugangs- oder Nutzungsberechtigten, das Einholen etwaiger erforderlicher Zustimmungen sowie die Organisation und Vorbereitung der tatsächlichen Zugänglichkeit. Ziff. 6.9 gilt entsprechend.

6.11. Der AG trägt Sorge dafür, dass dem AN die für die Erbringung der Leistung notwendigen Unterlagen, Informationen und Daten, soweit diese nicht vom AN geschuldet sind, vollständig, richtig, rechtzeitig (spätestens 14 Tage vor dem Instandhaltungstermin) und kostenfrei zur Verfügung stehen. Der AN darf, soweit offensichtlich nichts Gegenteiliges erkennbar ist, von der Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Unterlagen, Informationen und Daten ausgehen.

6.12. Das Öffnen und Schließen von Zwischendecken, Zwischenböden und Schächten oder ähnlichen baulichen Einrichtungen ist vom AG auf eigene Kosten rechtzeitig vor Beginn der geschuldeten Leistung durch den AN zu veranlassen. Der AG stellt sicher, dass diese Maßnahmen vor Beginn sowie – soweit erforderlich – nach Abschluss der Arbeiten des AN durchgeführt werden.

6.13. Der AG stellt dem AN auf dessen Anforderung hin die zur Leistungserbringung erforderlichen Hilfsmittel (z.B. Leitern, Gerüste, Arbeitsbühnen) kostenfrei zur Verfügung und stellt die Bedienung der erforderlichen Hilfsmittel sicher. Der AN wir dem AG spätestens 3 Werktage vor dem Instandhaltungstermin mitteilen, welche Hilfsmittel für die Instandhaltungsarbeiten erforderlich sind. Der AG hat sicherzustellen, dass die angeforderten Mittel spätestens zu Beginn der Instandhaltungsarbeiten vollständig, funktionsfähig und in betriebsbereitem Zustand am Leistungsort verfügbar sind.

6.14. Stellt der AG die gemäß Ziff. 6.13 mitgeteilten Hilfsmittel schuldhaft nicht oder nicht vollständig zur Verfügung, ist der AN berechtigt, diese nach vorheriger Mitteilung an den AG selbst zu beschaffen bzw. durchzuführen. Die hierfür erforderlichen und nachgewiesenen Kosten trägt der AG. Sie werden dem AG vom AN gesondert in Rechnung gestellt.

6.15. Übersteigen die voraussichtlichen Kosten der Ersatzbeschaffung bzw. Maßnahmen den Betrag von 1.500 EUR (netto), darf der AN entsprechende Maßnahmen nur mit vorheriger ausdrücklich textförmlicher Zustimmung des AG ergreifen.

6.16. Der durch verspätete oder unterlassene Bereitstellung im Sinne der Ziff. 6.11., 6.12. und 6.13. verursachte Mehraufwand (z.B. Wartezeiten, Wiederholungs- bzw. Zusatzfahrten oder Wiederholung der Leistungsausführung, Terminverschiebungen), der nicht vom AN zu vertreten ist, hat der AG gegenüber dem AN zu vergüten.

6.17. Vor dem Instandhaltungstermin entfernt der AG, sofern vorhanden, eigenständig alle von ihm oder einem Dritten vorgenommenen Anbauten sowie nachträglich vorgenommene Änderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen und stellt den ursprünglichen Zustand wieder her.

6.18. Der AG stellt sicher, dass dem AN eine Datenverbindung (Internet) am Instandhaltungsort und zur Anlage zur Erfüllung der Arbeiten für den AG kostenlos zur Verfügung steht.

6.19. Der AG stellt im Rahmen der Instandhaltungsarbeiten eine geschützte Aufbewahrungsmöglichkeit für Material und Ersatzteile in unmittelbarer Nähe der Anlage zur Verfügung.

6.20. Änderungen der Betriebs- und Nutzungsbedingungen (z.B. die Umwidmung von Räumen) sowie des Anlagenstandortes sind dem AN rechtzeitig (mindestens 10 Werktage vor geplanter Änderung) in Schriftform mitzuteilen.

6.21. Störungen im Betrieb und Schäden an der Anlage hat der AG dem AN sofort mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden und nur vom AN beheben zu lassen. Sofern diese Meldung fermündlich erfolgt, ist diese in Textform unverzüglich nachzuholen. Der AG hat bis zum Eintreffen des AN alles Zumutbare zu tun, um den eintretenden Schaden so gering wie möglich zu halten.

6.22. Der AG hat alle die Funktion der Anlage betreffenden Ereignisse, z.B. Meldungen, Falschmeldungen, Störungsmeldungen, Begehungen und deren ersichtliche Ursachen, in das bei ihm geführte Betriebsbuch einzutragen.

6.23. Der AG stellt sicher, dass während dem Instandhaltungstermin oder der Störungsbeseitigung ein vertretungsberechtigter Mitarbeiter des AG persönlich vor Ort anwesend ist. Der Mitarbeiter ist zur Abgabe rechtverbindlicher Erklärungen im Namen des AG, insbesondere zur Bestätigung der Ausführung von Leistungen gem. Ziff. 13.1. und Abnahme gem. Ziff. 13.3., berechtigt. Ist zum Instandhaltungstermin kein Mitarbeiter des AG vor Ort, ist der AN berechtigt, die Arbeiten abzubrechen oder zu verschieben. In diesem Fall trägt der AG die dadurch entstehenden Mehrkosten, insbesondere für Anfahrt, Wartezeiten oder etwaige Terminverschiebungen. Ein hierdurch bedingter Verzug geht nicht zu Lasten des AN.

7. Preise, Preisanpassung

7.1. Es gelten die vertraglich vereinbarten Preise zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Leistungserbringung. Im Übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen (insb. Ziff. 7 - 11).

7.2. Der AN wird die vertraglich vereinbarten Preise darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der nachfolgend definierten Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, wenn zwischen Vertragsabschluss und Leistung mehr als 2 Monate liegen.

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Puls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

7.3. Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preisermäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Materialherstellungs- und/oder Materialbeschaffungskosten, der für das Elektrohandwerk des Bundeslandes, in dem der AN seinen Geschäftssitz hat, gültige Tariflohn oder, bei tarifunabhängiger Bezahlung, die Löhne und Lohnnebenkosten sowie Sozialabgaben oder, die Kosten für die Beschaffung von Energie, Umweltkosten (z.B. CO2 Steuer, Zertifikate), der Ölpreis je Barrel oder der Erdgaspreis je m³ erhöhen oder absenken oder sonstige Änderungen der elektrowirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen (z.B. Halbleiterpreise am Markt). Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen sind vom AN die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der AN wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den AG ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

7.4. Die vorgenannten Preisanpassungen können nur dann vorgenommen werden, wenn sie nach Vertragsschluss eingetreten sind und dem Auftraggeber gegenüber unverzüglich schriftlich angezeigt und durch geeignete Belege, wie Tarifabschlüsse, Großhandelspreislisten oder amtliche Veröffentlichungen nachgewiesen werden. Die Preisanpassung wird vier Wochen nach ordnungsgemäßer Mitteilung wirksam.

7.5. Liegt der neue Preis auf Grund des vorstehenden Preisanpassungsrechts des AN 20 % oder mehr über dem ursprünglich vereinbarten Preis, so ist der AG berechtigt, den noch nicht vollständig erfüllten Vertrag außerordentlich zu kündigen. Der AG kann dieses Recht nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung und Nachweis des Preisanpassungsverlangens geltend machen.

8. Vergütung

8.1. Die Vergütung erfolgt über eine Pauschale, die je nach vertraglicher Vereinbarung monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich zu entrichten ist. Die Kalkulation der Pauschale richtet sich nach Art, Inhalt und Umfang der geschuldeten Instandhaltungsleistung auf Grundlage des Angebots.

8.2. Gebühren und Abgaben, insbesondere an den Netzbetreiber, die Hilfe leistende Stelle (z.B. Feuerwehr) und/oder sonstige Dritte, die im Rahmen der Aufschaltung der Anlage entstehen, sind in der Pauschale nicht enthalten.

8.3. Die Ausführung notwendiger Funktionstests nach Änderungen, Erweiterungen oder Verlegungen der Anlage, insbesondere nach Ziff. 4.1.6 der DIN VDE 0833-1, sind nach Hinweis des AN und nach entsprechender Auftragserteilung gesondert zu vergüten.

9. Leistungsänderungen

9.1. Wünscht der AG nach Abschluss des Vertrags geänderte oder zusätzliche Leistungen (Leistungsänderungen), wird der AN sie ausführen, soweit diese terminlich noch umsetzbar sind.

9.2. Der AN wird dem AG die voraussichtlichen Mehr- und Minderkosten und die terminlichen Auswirkungen auf die Leistungserbringung innerhalb von zehn Werktagen nach Eingang des Änderungswunschs beim AN schriftlich mitteilen. Der AG wird dem AN dann innerhalb von weiteren 10 Werktagen mitteilen, ob er die Ausführung unter diesen Umständen wünscht. Nur schriftlich beauftragte Leistungsänderungen werden vom AN ausgeführt.

9.3. Einigen sich die Parteien darauf, die Ausführung von Leistungsänderungen trotz Auswirkungen auf die Ausführungsfristen vorzunehmen, verschieben sich die verbindlichen Ausführungsfristen entsprechend der Vereinbarung.

9.4. Etwaige sich aus Leistungsänderungen ergebende Mehrkosten wird der AG tragen, Minderkosten werden dem AN gutgeschrieben.

9.5. Die Parteien werden Änderungen und Abweichungen von der Leistungsbeschreibung und den verbindlich vereinbarten Ausführungsfristen in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag festhalten.

10. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit und Arbeiten außerhalb der täglichen Geschäftszeiten

10.1. Der AG vergütet die mit dem AN bei Vertragsschluss vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen sowie für Planung, Überwachung und Dokumentation. Dies gilt entsprechend für den Verbrauch von Material einschließlich Verschnitt sowie für den Aufbau und den Anschluss der Einrichtung.

10.2. Zuschläge bei Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit:

- ab der 9. Arbeitsstunde am Tag 25 %
- ab der 10. Arbeitsstunde am Tag 50 %
- für jede Nachtarbeitsstunde 50 %
- an Sonntagen 70 %
- an Feiertagen 100 %
- an folgenden Feiertagen 150 %

(1. Januar, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, 1. Weihnachtsfeiertag)

10.3. Vorbereitungs- und Laufzeiten sowie Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.

10.4. Bei Leistungen, die außerhalb der Geschäftszeiten im Rahmen der Störungsbeseitigung erbracht werden, fällt jeweils eine Antrittspauschale an, deren Höhe vertraglich zwischen den Parteien zu vereinbaren ist.

11. Fälligkeit der Vergütung

11.1. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen. Gesondert abgerechnete Leistungen sind 14 Kalendertage nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

11.2. Kommt der AG mit der Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, ist der AN berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der AN behält sich die Geltendmachung eines weiteren Verzugssschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch des AN auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

11.3. Bei wiederholtem Zahlungsverzug behält sich der AN vor, zukünftig nur gegen Vorkasse tätig zu werden. Bei Verzug des AG werden alle noch offenen Rechnungen sofort fällig.

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Puls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

11.4. Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die objektiv geeignet sind, begründete Zweifel an der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit des AG entstehen lassen, so ist der AN auch dann berechtigt, für noch ausstehende Leistungen Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. Kommt der AG diesem Verlangen trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist der AN berechtigt, die Leistung zu verweigern, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dies gilt auch für bereits bei Vertragsschluss bestehende Umstände, die dem AN ohne eigenes Verschulden nicht bekannt waren.

12. Abnahme der Instandhaltungsleistungen

12.1. Zum Zwecke der Abnahme erstellt der AN einen Bericht über die jeweils erbrachten Leistungen. Die Bestätigung der Ausführung von Leistungen vor Ort in diesem Bericht ist jeweils schriftlich oder in Textform bei einem vertretungsberechtigten Mitarbeiter des AG einzuholen (vgl. Ziff. 6.23.). Der AG prüft, durch seinen für die vertragliche Anlage vertretungsberechtigten Mitarbeiter, den vom AN erstellten Bericht auf Unrichtigkeiten, fehlerhafte Angaben oder sonstige Unstimmigkeiten.

12.2. Hat der AG innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt des Berichts schriftlich oder in Textform keine Einwände erhoben (wie z. B. das Verlangen nach einer förmlichen Abnahme) und wurde vor Leistungserbringung keine schriftliche Abnahme vereinbart, gilt die Leistung des AN bei reinen Inspektionen oder Wartungen als abgenommen.

12.3. Bei Werkleistungen (wie Instandsetzung / Reparatur / Umbau / Neubau) hat der AG binnen 10 Werktagen ab Zugang einer Fertigstellungsmitteilung der Werkleistung durch den AN schriftlich oder in Textform mitzuteilen, ob er eine Werkleistung förmlich abnehmen will. Unterbleibt diese Mitteilung, gelten die jeweiligen Werkleistungen mit Ablauf dieser Frist als abgenommen, soweit der AN in seiner Fertigstellungsmitteilung auf diese Wirkung hingewiesen hat und der AG die Mangelhaftigkeit nicht gerügt hat.

12.4. Berichte sind dem AG innerhalb von 10 Werktagen nach Leistungserbringung in digitaler Form an den vertraglich festgelegten Ansprechpartner zu übermitteln.

13. Übernahme von fremderrichteten Anlagen, Änderung der Anlage, wechselseitige Pflichten

13.1. Soweit die vertragsgegenständliche Anlage des AG nicht vom AN, sondern von einem Fremdunternehmen (ursprünglicher Errichter) errichtet wurde und vom AN nur die Instandhaltung übernommen werden soll, gelten die nachfolgenden Ziffern dieser Regelung.

13.2. Vor Beginn der ersten Instandhaltungsarbeiten führt der AN eine Konformitäts- und Funktionsprüfung der gesamten Anlage einschließlich aller angeschlossenen Peripheriegeräte auf die Einhaltung der jeweils einschlägigen aktuellen DIN sowie VDE Norm, öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie) sowie sonstige im Einzelfall verbindliche behördliche oder versicherungstechnischer Auflagen oder Vorschriften die auch im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Anlage Verbindung stehen können („Prüfung“). Der AN wird die Prüfung protokollieren und einen Prüfbericht erstellen. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage den im Einzelfall anzuwendenden Vorschriften genügt, können die Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Ergibt die Prüfung, dass die Anlage nicht rechts- und oder vorschriftskonform ist, so können die Instandhaltungsarbeiten nicht durchgeführt werden und der AN hat ein außerordentliches Kündigungsrecht (Ziff. 18.3.). Verweigert der AG die Durchführung der Prüfung trotz vorheriger angemessener Fristsetzung in Textform durch den AN, ist der AN ebenfalls berechtigt, den Vertrag gem. Ziff. 18.3 außerordentlich zu kündigen. Ziff. 6 dieser AGB gilt entsprechend.

13.3. Die Parteien werden über die Bedingungen und Konditionen der Prüfung eine gesonderte Vereinbarung treffen. Diese Prüfung ist nicht Teil der Instandhaltungsleistungen, die durch die Vergütung i.S.d. Ziff. 8.1. abgegolten sind, und daher gesondert zu vergüten.

13.4. Wird die Anlage oder ein wesentlicher Bestandteil der Anlage aus einem vom AN nicht zu vertretenden Grund ersetzt (z.B. aufgrund eines Defekts), ist im Anschluss eine Prüfung der ersetzten Anlage erforderlich. Ziff. 15.2. gilt entsprechend.

13.5. Ist für den AN erst bei Beginn der Leistungsausführung an der Anlage feststellbar, dass die vom AG zuvor übergebene Dokumentation (vgl. Ziff. 6.11.) unvollständig oder lückenhaft ist, hat er dem AG unverzüglich schriftlich oder textförmlich mitzuteilen, in welchen Bereichen die Dokumentation lückenhaft, unvollständig oder mangelhaft ist. Der AG hat die vollständige, lückenlose und/oder mangelfreie Dokumentation innerhalb von zwei Kalenderwochen nach Erhalt der Mitteilung des AN vom ursprünglichen Errichter schriftlich oder in Textform zu beschaffen und dem AN zu übergeben oder, soweit dies nicht möglich ist, den AN zur Erstellung solch einer Dokumentation gegen gesonderte Vergütung zu beauftragen.

13.6. Stellt der AN bei Beginn der Leistungsausführung sicherheitsrelevante Mängel an der Anlage fest, hat er dem AG diese schriftlich oder in Textform mitzuteilen und ihn zur Mängelbeseitigung innerhalb einer angemessenen Frist aufzufordern. Eine Frist gilt als angemessen, wenn sie die Komplexität des Mangels, die Verfügbarkeit und Reaktionszeit des zur Mängelbeseitigung beauftragten Unternehmens, die Beauftragungsphase und Koordination sowie die durchschnittliche Beseitigungszeit für ähnliche Mängel berücksichtigt. Hat der AG noch Gewährleistungsansprüche gegen den ursprünglichen Errichter, hat er diesen vorrangig zur Beseitigung der Mängel in Anspruch zu nehmen. Andernfalls kann der AG den AN gegen gesonderte Vergütung mit der Beseitigung der Mängel beauftragen. Gleiches gilt auch für den Fall, dass der ursprüngliche Errichter die Mängelbeseitigung ablehnt, für eine Mängelbeseitigung nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht oder die Mängelbeseitigung aus sonstigen vergleichbaren Gründen nicht vom ursprünglichen Errichter erbracht werden soll. Wird der AN in diesem Fall nicht vom AG beauftragt, sondern nimmt die Mängelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten vor, der nicht ursprünglicher Errichter ist, gelten die nachfolgenden Bestimmungen der Ziff. 13.8. entsprechend.

13.7. Hat der AN innerhalb der jeweiligen vorstehenden Frist keine vollständige, lückenlose und mangelfreie Dokumentation schriftlich oder in Textform vom AG erhalten und/oder hat der AG mitgeteilte sicherheitsrelevante Mängel nicht durch den ursprünglichen Errichter abstellen lassen und ist auch keine Beauftragung des AG zur Vornahme dieser Leistungen durch den AN erfolgt, ist der AN berechtigt, die weitere Leistungsausführung zu verweigern, bis ihm solch eine Dokumentation vom AG vorliegt und/oder die sicherheitsrelevanten Mängel behoben sind oder der AG dem AN den Auftrag zur Erstellung solch einer Dokumentation oder zur Beseitigung solcher sicherheitsrelevanten Mängel erteilt und der AN diese vorgenommen hat. Für die Verlängerung der Leistungsfrist gilt Ziff. 5.1.

13.8. Sollte der AG seiner Verpflichtung aus Ziff. 13.3. und/oder 13.4. auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfristsetzung durch den AN weiterhin nicht nachgekommen sein, kann der AN den Vertrag schriftlich oder in Textform aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

13.9. Diese Ziff. 13 gilt entsprechend für vom AG selbstvorgenommene und/oder veranlasste Änderungen der Anlage durch Dritte. Sofern die Änderungen wesentlich sind, gilt Ziff. 15.2. entsprechend.

14. Abschaltung und Funktionsausfall

14.1. Bei Abschaltung gestörter Betriebsmittel mit der Folge eines Funktionsausfalls einer Anlage oder einzelner Anlagenteile wird der AN den Ansprechpartner des AG vor Eintritt des geplanten Funktionsausfalls über die Maßnahme und ihre Folgen nach Bekanntwerden in Kenntnis setzen.

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Puls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

14.2. In der Zeit der Abschaltung des gestörten Betriebsmittels ist der AG auf eigene Kosten verantwortlich, geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes, der Alarmierung und Gefahrenabwehr zu treffen. Die Ziff. 6.3. bis 6.7. dieser AGB gelten entsprechend.

15. Funktionstests und technische Prüfungen

15.1. Änderungen und Erweiterungen sowie Verlegungen der Anlage können die Durchführung von Funktionstests nach den einschlägigen technischen Normen (bspw. Ziff. 4.1.6 der DIN VDE 0833-1) erforderlich machen. Der AG ist als Betreiber für die Veranlassung dieser Funktionstests verantwortlich und hat entsprechende Kosten zu tragen. Während der Vertragsdauer des Vertrags wird der AG, diese Funktionstests von dem AN durchführen lassen. Dazu werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung treffen. Sollten die Parteien hierüber keine Vereinbarung treffen können, steht dem AN das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

15.2. Sind die Änderungen wesentlich, so ist die Anlage, sofern nach den einschlägigen Prüfverordnungen der Länder erforderlich, entsprechend der einschlägigen Prüfverordnung/en vor der Wiederinbetriebnahme durch externe Prüfsachverständige auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen. Der AG ist für die Beauftragung des Sachverständigen zuständig und trägt dessen Kosten. Dies gilt auch für die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen SV-Prüfungen im vorgeschriebenen Rhythmus. Der AG hat sich selbstständig und in seiner Verantwortung auf eigene Kosten um die Einhaltung dieser Vorgaben zu kümmern, ohne dass es eine Kontrolle oder erneuten Hinweis des AN bedarfs und ist für die Einhaltung dieses Intervalls selbst verantwortlich.

15.3. Sollte der AG seiner Verpflichtung aus Ziff. 15.2. nicht nachgekommen sein, kann der AN den Vertrag schriftlich oder in Textform aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen.

16. Technische Meldungen

16.1. Die Anlage darf bei Anschluss an Übertragungsanlagen für Gefahrenmeldungen (im Folgenden ÜAG) nur im Falle der Gefahr ausgelöst werden.

16.2. Technische Meldungen zur Überprüfung der Betriebsbereitschaft sind grundsätzlich nur im Einvernehmen mit dem Betreiber der ÜAG und dem AN zulässig. Die Kosten, die vom Betreiber der ÜAG für das Entsenden der Einsatzkräfte auf Grund einer Alarmierung in Rechnung gestellt werden, sind ausschließlich vom AG zu tragen soweit die Alarmierung nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig vom AN verursacht wurde.

17. Gewährleistung

17.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der AN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

17.2. Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

17.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der AN eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. 17.2. ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt der AN insoweit keine Haftung.

17.4. Soweit die Leistung einen Mangel aufweist, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, wird der AN, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach seiner Wahl zunächst nur nachbessern oder Ersatz liefern. Die Nacherfüllung ist nach erfolglosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Frist, innerhalb derer der AN eine der Art des Mangels, seiner Komplexität und den sonstigen Umständen angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen zusteht, fehlgeschlagen.

17.5. Der AN ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der AG die fällige Vergütung bezahlt. Der AG ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

17.6. Der AG hat grundsätzlich kein Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der AG das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, in Schriftform zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht jedoch nicht, wenn der AN berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

17.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet der AN nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann der AN vom AG, die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der AG wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

17.8. Die Anerkennung von Mängeln bedarf der Schriftform. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

17.9. Die Gewährleistung und Haftung des AN für Mängel an seiner Leistung erlöschen, wenn der AG ohne vorherige schriftliche oder textförmliche Zustimmung des AN selbst oder durch Dritte, die nicht im Auftrag des AN handeln, Mängel beseitigt oder beseitigen lässt. Dies gilt insbesondere, wenn der AG den Mangel eigenmächtig behebt oder durch Dritte beheben lässt, ohne dem AN die Möglichkeit zur Nachbesserung zu geben. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der AN vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat oder untätig bleibt oder die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, besteht.

18. Dauer des Vertrages und Kündigung, Folgen der Kündigung

18.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrages, frühestens jedoch mit Inbetriebnahme der zu wartende Anlage.

18.2. Die anfängliche Vertragslaufzeit beträgt 5 Jahre und beginnt mit Vertragsschluss bzw. ab Inbetriebnahme der Anlage, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird.

18.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Sie kann fristlos erfolgen. Der AN hat insbesondere ein Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Püls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

- der AG mit der Zahlung der Vergütung für erbrachte Leistungen mehr als 30 Tage nach dem kalendermäßig bestimmten Zahlungstermin bzw. nach Mahnung in Verzug ist oder wenn die Voraussetzungen aus Ziff. 13.9 oder 15.2. gegeben sind;
- der AG selbstständig oder durch Beauftragung Dritter Änderungen an der Anlage vornimmt, ohne dass der AN hierin eingewilligt hat;
- der AG in Folge von Änderungen, Erweiterungen oder Verlegungen der Anlage keine Funktionstests im Sinne der Ziff. 15.1. vom AN und/oder im Fall einer wesentlichen Änderung der Anlage keine Prüfung im Sinne der Ziff. 15.2. durchführen lässt;
- der AG seine wesentlichen Mitwirkungspflichten aus Ziff. 13, insbesondere Ziff. 13.2., 13.5., 13.6., 13.9, nicht erfüllt; und/oder
- der AG wiederholt (mindestens zweimal in Folge) Instandhaltungstermine nicht rechtzeitig absagt.

18.4. Macht der AG von seinem Kündigungsrecht nach § 648 S. 1 BGB Gebrauch, kann der AN als pauschale Vergütung 15% der vereinbarten Vergütung verlangen, wenn die Ausführung noch nicht begonnen hat. Hat die Ausführung schon begonnen, sind 80% der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Dem AG bleibt der Nachweis gestattet, dass dem AN kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

18.5. Im Falle einer fristlosen Kündigung gemäß Ziff. 18.3. durch den AN kann der AN gegenüber dem AG Anspruch auf Schadensersatz und/oder Unterlassung geltend machen.

18.6. Alle Abmahnungen und Kündigungen sind schriftlich oder in Textform an die jeweilige bevollmächtigte Person oder den benannten Ansprechpartner der jeweiligen Partei zu richten.

18.7. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Partei.

19. Vertragsstrafe

19.1. Bei einem schuldhaften Verstoß des AG gegen die sich aus den aus Ziff. 13 und 15 der AGB ergebenden Pflichten und Verboten zur Änderung an der Anlage oder Übernahme von fremderrichteten Anlagen schuldet der AG dem AN die Zahlung einer Vertragsstrafe in angemessener Höhe. Der AG wird die Höhe der Vertragsstrafe nach dem billigen Ermessen im Sinne von § 315 BGB bestimmen. Die Angemessenheit der Vertragsstrafe kann im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden.

19.2. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.

20. Force-Majeure-Klausel

20.1. Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nachweisbar nicht abwendbares Ereignis, das auf Grund seines Eintretens und/oder seiner Auswirkungen die Parteien daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

20.2. Kann eine Partei eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen, aufgrund eines Versäumnisses eines Dritten, den sie mit der Erfüllung des gesamten Vertrages oder eines Teils davon beauftragt hat, nicht erfüllen, so kann sie sich auf höhere Gewalt nur insoweit berufen, als dies auch der Dritte kann.

20.3. Ereignisse höherer Gewalt liegen insbesondere vor bei

- Krieg (erklärt oder nicht erklärt), umfangreicher militärischer Mobilisierung, militärischer oder sonstiger Machtergreifung, Aufruhr und/oder innerer Unruhen;
- Terrorakten, Attentaten, Attentatsdrohungen;
- Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen;
- Rechtmäßigen oder unrechtmäßigen Amtshandlungen, behördlichen Eingriffe oder Betriebsschließungen, Befolgung von Gesetzen, Verordnungen oder Regierungsanordnungen;
- Energie- und Rohstoffknappheit;
- allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik, Aussperrung, Besetzung von Gebäuden
- Pest, Epidemien, Pandemien, Seuchen oder sonstigen Infektionskrankheiten;
- Betriebsbehinderungen, wie Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung;
- längerer Ausfall von Transportmitteln, andauernde Transporthindernisse und
- alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtung nicht dem Risikobereich des AN zuzuordnen sind.

20.4. Die Parteien werden von ihrer Leistungspflicht befreit, wenn sich aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen, die angebotene Leistung und/oder Lieferung durch den Nichterhalt, nicht richtigen oder nicht rechtzeitigen Erhalt von Lieferungen und/oder Leistungen durch den Lieferanten der Partei oder Dritten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit der anderen Partei entsprechend der Quantität und Qualität aus der vereinbarten Leistungsbeschreibung (kongruente Eindeckung) verzögert oder vorgenannte Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (d.h. einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) eintreten und die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Textform über diese Umstände informiert. Die Parteien können die Erfüllung ihrer Verpflichtung, soweit tatsächlich höhere Gewalt anzunehmen ist, ab dem Zeitpunkt dieser Information aussetzen.

20.5. Soweit die Behinderung nur vorübergehend ist, besteht die Befreiung von der Leistungspflicht nur so lange, wie das geltend gemachte Ereignis die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen verhindert. Die Parteien sind berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben (Zeitraum ab Zugang der Mitteilung über Behinderung bis Zugang der Benachrichtigung über Wegfall der Behinderung), soweit sie ihrer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist.

20.6. Wird durch die vorgenannten Umstände die Leistung dauerhaft unmöglich, werden die Parteien von ihrer Leistungsverpflichtung vollumfänglich frei. Die Parteien haben in diesem Fall das Recht, durch Benachrichtigung der jeweils anderen Partei innerhalb einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten bzw. diesen zu kündigen. Voraussetzung für den Rücktritt bzw. die Kündigung ist, dass die Dauer der Behinderung 120 Tage überschreitet.

21. Sonstige Haftung

21.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet der AN bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Puls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

21.2. Auf Schadensersatz haftet der AN – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der AN, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des AN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

21.3. Die sich aus 21.2. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden der AN nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen wurde und für Ansprüche des AG nach dem Produkthaftungsgesetz.

21.4. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der AG nur zurücktreten oder kündigen, wenn der AN die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des AG (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

22. Verjährung

22.1. Mängelansprüche verjähren innerhalb von einem Jahr ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung ab Abnahme.

22.2. Handelt es sich um ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Abnahme (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung.

22.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

23. Abtretungsverbot

Der AG ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit der AG Unternehmer ist und es sich um Geldforderungen handelt (§ 354a HGB).

24. Aufrechnungsverbot

Dem AG stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der AG darf ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Vertrag beruht.

25. Freistellung von Ansprüchen Dritter

25.1. Der AG stellt, den AN von sämtlichen Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen, einschließlich der gesetzlichen Anwaltskosten, Dritten gegenüber dem AN, innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist entstehen, frei, sofern die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

25.2. Der AN wird den AG unverzüglich informieren, wenn Dritte ihm gegenüber unter die vorstehende Freistellungsverpflichtung fallende Ansprüche erheben und ihm, soweit nach den Umständen des Einzelfalls möglich, Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs geben. Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich alle ihm verfügbaren Informationen über den betreffenden Sachverhalt vollständig schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Eventuelle darüberhinausgehende Ansprüche des AN bleiben unberührt.

26. Non-Disclosure-Agreement

26.1. Die Parteien sind gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen und zum Schutz durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen verpflichtet.

26.2. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne von dieser Ziff. 26.1. bedeutet alle finanziellen, technischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit der informierenden Partei oder mit ihr gesellschaftlich gem. § 15 AktG verbundener Unternehmen betreffende Informationen, (einschließlich Daten und Aufzeichnungen) und geheimes Know-How, d.h. identifizierbare Erkenntnisse, an denen ein ausdrücklich oder konkludent verlautbartes Geheimhaltungsinteresse besteht, die nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich, objektiv individualisierbar sind und einen kommerziellen Wert besitzen, die eine Partei (nachfolgend „überlassene Partei“ genannt) der anderen Partei (nachfolgend „informierte Partei“ genannt) im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung überlässt, vorausgesetzt:

- dass diese, wenn schriftlich oder elektronisch überlassen, als vertrauliche Informationen gekennzeichnet sind, als solche beschrieben oder in einer anderen Weise als solche für die empfangende Partei eindeutig erkennbar sind oder
- dass diese, wenn mündlich oder visuell überlassen, bei der Überlassung von der überlassenden Partei als vertrauliche Informationen deklariert sind und nachfolgend schriftlich oder in Textform von ihr gegenüber der informierten Partei zusammengefasst werden. Diese Zusammenfassung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach der Überlassung an die informierte Partei mit der Kennzeichnung „vertrauliche Informationen“ zu übermitteln, wobei der Zugang maßgeblich ist.

26.3. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen ist die Information, wenn:

- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
- die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

Vertragsbedingungen für Standard- und Full-Service-Instandhaltungsverträge und Störungsbeseitigung der Püls & Schubert Brandmeldetechnik GmbH über sicherheitstechnische Anlagen Stand: Juli 2025

- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

26.4. Die Parteien werden nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden ausreichend in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

27. IT-Sicherheit

Die Parteien beachten im Rahmen der Instandhaltung, Instandsetzung und Wartung der Anlage die Belange der IT-Sicherheit, insbesondere beim Zugriff auf Konfigurationseinstellungen des Systems und/oder des Servers und/oder des Netzwerks oder bei vorübergehenden Änderungen an solchen Einstellungen zur Leistungserbringung. Sie verpflichten sich, die jeweils andere Partei über erkannte Sicherheitslücken und/oder entdeckte Schadprogramme und Angriffe auf die vertragsgegenständliche Anlage und der dazu gehörigen Hardware- und Softwarekomponenten unverzüglich zu informieren und gemeinsam Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

28. Rechtswahl

Dieser Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen dem AN und dem AG unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

29. Erfüllungsort/Gerichtsstand

29.1. Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag zwischen den Parteien ist der Geschäftssitz des AN in Lichtenfels.

29.2. Der ausschließliche - auch internationale - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem AN und dem AG aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit diese Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen sind, ist der Sitz des AN in Lichtenfels. Der AN ist trotzdem berechtigt, den AG an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

29.3. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere ausschließliche Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

30. Text- oder Schriftform

30.1. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Alle vertraglichen Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Text- oder Schriftform.

30.2. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

31. Salvatorische Klausel

31.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, gelten die gesetzlichen Regelungen (§ 306 Abs. 1 BGB).

31.2. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hiervon nicht berührt, soweit nicht die Vertragsdurchführung für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellt (§ 306 Abs. 3 BGB).